

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Studienjahr 1998/99

Ausgegeben am 21. April 1999

36. Stück

321. Reform des Studienplans für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik an der Universität Klagenfurt - Begutachtungsverfahren gem. § 14 Abs. 1 UniStG
322. Reform des Studienplans der Studienrichtung Deutsche Philologie an der Universität Klagenfurt – Begutachtungsverfahren gem. § 14 UniStG
323. Reform des Studienplans der Studienrichtung Romanistik an der Universität Klagenfurt - Begutachtungsverfahren gem. § 14 Abs. 1 UniStG
324. Reform des Studienplans der Studienrichtung Informatik an der Johannes-Kepler-Universität Linz – Begutachtungsverfahren gem. § 14 UniStG
325. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor für das Fach „Deutsches Öffentliches Recht“ an Herrn Dr. Gerd Michael Köhler
326. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „Neuere deutsche Literatur“ an Herrn Dr. Wolfgang HACKL
327. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach Plastische und Wiederherstellungschirurgie an Herrn Dr. Anton Schwabegger
328. Kundmachung betreffend die Abhaltung des Habilitationskolloquiums im Habilitationsverfahren Dr. Josef NUSSBAUMER
329. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitationsverfahren Dr. Hans-Peter Haring (Neurologie)
330. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitationsverfahren Dr. Burkhard Simma (Kinder- und Jugendheilkunde)
331. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitationsverfahren A.Prof. Dr. Günter Weiss (Innere Medizin)

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Universitätsdirektion der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Universitätsdirektor Dr. Friedrich LUHAN

332. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitationsverfahren Dr. Gregor Wenning (Neurologie)
333. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitationsverfahren Dr. Ewald Wöll (Innere Medizin)
334. Konstituierende Sitzung der Habilitationskommission zur Durchführung des Habilitationsverfahrens Dr. Michael LEY
335. Konstituierende Sitzung der Habilitationskommission zur Durchführung des Habilitationsverfahrens Dr. Thomas STEPPAN (Kunstgeschichte)
336. Kundmachung der Einberufung einer Wahlversammlung zur **Nachwahl** von Mitgliedern der **Institutskonferenz** des Instituts für **Volkskunde** gemäß § 50 Abs. 3 lit.b UOG für den Zeitraum bis zum Abschluß der Implementierung des UOG 1993
337. Kundmachung der Einberufung einer Wahlversammlung zur **Nachwahl** von Mitgliedern der **Institutskonferenz** des Instituts für **Germanistik** gemäß § 50 Abs. 3 lit.b UOG für den Zeitraum bis zum Abschluß der Implementierung des UOG 1993
338. Kundmachung der Einberufung einer Wahlversammlung zur **Nachwahl** von Mitgliedern der **Institutskonferenz** des Instituts für **Experimentalphysik** gemäß § 50 Abs. 3 lit. b UOG für den Zeitraum bis zum Abschluß der Implementierung des UOG 1993
339. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur erstmaligen Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studienkommissionen der Katholisch-Theologischen Fakultät als Vertreter der Universitätsprofessoren gemäß § 41 Abs. 5 Z.1 UOG 93
340. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur erstmaligen Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 48 Abs. 3 Z. 2 UOG 1993
341. Ausschreibung von Planstellen

321. Reform des Studienplans für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik an der Universität Klagenfurt - Begutachtungsverfahren gem. § 14 Abs. 1 UniStG

Die Studienkommission für "Anglistik und Amerikanistik" hat in ihrer Sitzung vom 26. März 1999 den Entwurf eines Studienplans für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik gemäß § 14 Abs. 1 UniStG an der Universität Klagenfurt beschlossen. Stellungnahmen richten Sie bitte bis 7. Mai 1999 an die Universität Klagenfurt, Fakultät für Kulturwissenschaften, Studienkommission für Anglistik und Amerikanistik, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt.

Dr. Johann Köberl

Vorsitzender der Studienkommission

322. Reform des Studienplans der Studienrichtung Deutsche Philologie an der Universität Klagenfurt – Begutachtungsverfahren gem. § 14 UniStG

Die Studienkommission Deutsche Philologie hat nach umfassenden Beratungen den Entwurf für die Erlassung des Studienplans einschließlich des Qualifikationsprofils beschlossen und lädt im Rahmen des öffentlichen Begutachtungsverfahrens zur Stellungnahme ein.

Stellungnahmen werden bis 12. Mai 1999 erbeten:

Universität Klagenfurt
Institut für Germanistik
Ass.Prof. Dr. Norbert Frei
Universitätsstr. 65 – 6
9020 Klagenfurt

Ass.Prof. Dr. Norbert Frei

Der Vorsitzende

323. Reform des Studienplans der Studienrichtung Romanistik an der Universität Klagenfurt - Begutachtungsverfahren gem. § 14 Abs. 1 UniStG

Die Studienkommission "Romanistik" hat in ihrer Sitzung vom 25. März 1999 den Entwurf eines Studienplans für die Studienrichtung Romanistik gemäß § 14 Abs. 1 UniStG an der Universität Klagenfurt beschlossen. Stellungnahmen richten Sie bitte bis zum 14. Mai 1999 an die Universität Klagenfurt, Studienkommission Romanistik, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Walter N. Mair

Vorsitzender der Studienkommission Romanistik

324. Reform des Studienplans der Studienrichtung Informatik an der Johannes-Kepler-Universität Linz – Begutachtungsverfahren gem. § 14 UniStG

Laut § 14 UniStG hat die Studienkommission jeden neuen Studienplan einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Ich bitte Sie daher, diesen Studienplan zu begutachten und Ihre Stellungnahme bis 30. April 1999 an folgende Adresse zu retournieren:

o.Univ.-Prof. Dr. Jörg R. Mühlbacher
Vorsitzender der Studienkommission für Informatik
Inst. F. Informationsverarbeitung und Mikroprozessortechnik
Johannes Kepler Universität Linz
A-4040 Linz

Dipl.-Ing. Peter R. Dietmüller

Stellvertretender Vorsitzender der
Studienkommission Informatik

325. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor für das Fach „Deutsches Öffentliches Recht“ an Herrn Dr. Gerd Michael Köhler

Das Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat in seiner Sitzung am 23. 03. 1999 beschlossen, Herrn **Dr. Gerd Michael Köhler** die Lehrbefugnis als Honorarprofessor für das Fach „Deutsches Öffentliches Recht“ zu verleihen und dem Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft zuzuordnen.

O.Univ.-Prof. Dr. Günter H. Roth

Dekan

326. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „Neuere deutsche Literatur“ an Herrn Dr. Wolfgang HACKL

Die vom Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät eingesetzte Habilitationskommission hat am 3. März 1999 beschlossen, Herrn Dr. Wolfgang HACKL die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „Neuere deutsche Literatur“ zu verleihen.

Univ.-Prof. Dr. Elmar Kornexl

Dekan

327. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach Plastische und Wiederherstellungschirurgie an Herrn Dr. Anton Schwabegger

Die vom Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität eingesetzte Habilitationskommission hat am 19.4.1999 beschlossen, Herrn Dr. Anton Schwabegger die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach Plastische und Wiederherstellungschirurgie zu verleihen.

Prof. Dr. P. Fritsch

Dekan

328. Kundmachung betreffend die Abhaltung des Habilitationskolloquiums im Habilitationsverfahren Dr. Josef NUSSBAUMER

Im Habilitationsverfahren von Dr. Josef Nussbaumer (Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) wird das im 4. Abschnitt vom Habilitationswerber zu bestreitende Kolloquium am

19. April 1999, 13.00 Uhr s.t.
im Seminarraum 9 bzw. W. 3.44

stattfinden. Gemäß § 36 (5) UOG ist das Kolloquium öffentlich. An der Diskussion mit dem Habilitationswerber können sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission, Universitätslehrer, Mitarbeiter im Lehrbetrieb, sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb sowie ordentliche Hörer der entsprechenden Fachrichtung beteiligen.

Univ.-Prof. Dr. Friedrich ROITHMAYR

D e k a n

329. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitationsverfahren Dr. Hans-Peter Haring (Neurologie)

Die im Habilitationsverfahren Dr. Hans-Peter Haring (Neurologie) erstellten Gutachten sind gemäß § 36 (3) UOG für die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätskollegiums sowie für den Habilitationswerber 19.4. bis 3.5.1999 im Dekanat der Medizinischen Fakultät zur Einsichtnahme aufgelegt.

O.Univ.-Prof. Dr. P. Fritsch

Dekan

**330. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitationsverfahren
Dr. Burkhard Simma (Kinder- und Jugendheilkunde)**

Die im Habilitationsverfahren Dr. Burkhard Simma (Kinder- und Jugendheilkunde) erstellten Gutachten sind gemäß § 36 (3) UOG für die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätskollegiums sowie für den Habilitationswerber 26.4. bis 10.5.1999 im Dekanat der Medizinischen Fakultät zur Einsichtnahme aufgelegt.

O.Univ.-Prof. Dr. P. Fritsch

Dekan

**331. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitationsverfahren
A.Prof. Dr. Günter Weiss (Innere Medizin)**

Die im Habilitationsverfahren A.Prof. Dr. Günter Weiss (Innere Medizin) erstellten Gutachten sind gemäß § 36 (3) UOG für die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätskollegiums sowie für den Habilitationswerber 26.4. bis 10.5.1999 im Dekanat der Medizinischen Fakultät zur Einsichtnahme aufgelegt.

O.Univ.-Prof. Dr. P. Fritsch

Dekan

**332. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitationsverfahren
Dr. Gregor Wenning (Neurologie)**

Die im Habilitationsverfahren Dr. Gregor Wenning (Neurologie) erstellten Gutachten sind gemäß § 36 (3) UOG für die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätskollegiums sowie für den Habilitationswerber 19.4. bis 3.5.1999 im Dekanat der Medizinischen Fakultät zur Einsichtnahme aufgelegt.

O.Univ.-Prof. Dr. P. Fritsch

Dekan

**333. Kundmachung betreffend Auflage der Gutachten im Habilitationsverfahren
Dr. Ewald Wöll (Innere Medizin)**

Die im Habilitationsverfahren Dr. Ewald Wöll (Innere Medizin) erstellten Gutachten sind gemäß § 36 (3) UOG für die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätskollegiums sowie für den Habilitationswerber 19.4. bis 3.5.1999 im Dekanat der Medizinischen Fakultät zur Einsichtnahme aufgelegt.

O.Univ.-Prof. Dr. P. Fritsch

Dekan

334. Konstituierende Sitzung der Habilitationskommission zur Durchführung des Habilitationsverfahrens Dr. Michael LEY

Die konstituierende Sitzung der gemäß § 65 (1) lit.d UOG eingesetzten und mit Entscheidungsvollmacht ausgestatteten Habilitationskommission zur Durchführung des Habilitationsverfahrens Dr. Michael Ley fand am 15. März 1999 statt.

Der Habilitationskommission gehören folgende Mitglieder an:

O.Univ.-Prof. Dr. Anton Pelinka
Univ.-Prof. Dr.Ing.Peter Baumgartner
Univ.-Prof. Dr.Dr. Werner Ernst
Univ.-Prof. Dr. Fritz Plasser
Univ.-Prof. Dr. Erich Thöni
Univ.-Prof. Dr. Schöps (Potsdam)
Ao.Univ.-Prof. Dr. Erna Appelt, Politikwissenschaft
Univ.-Ass. Dr. Reinhold Gärtner, Politikwissenschaft
Univ.-Ass. Dr. Waltraud Finster, Soziologie
Mag. Franz Ehammer, Aussersalvenberg 3, 6361 Hopfgarten
Mag. Franko Petri, Kajetan-Sweth-Str. 19, 6020 Innsbruck
stud. Heinrich Kofler, Franziskanerstr. 9, I-39028 Schlanders

Zum Vorsitzenden wurde Univ.-Prof. Dr. Fritz Plasser gewählt.

O.Univ.-Prof. Dr. Friedrich Roithmayr

DEKAN

335. Konstituierende Sitzung der Habilitationskommission zur Durchführung des Habilitationsverfahrens Dr. Thomas STEPPAN (Kunstgeschichte)

Die konstituierende Sitzung der gemäß § 65 (1) lit d UOG eingesetzten und mit Entscheidungsvollmacht ausgestatteten Habilitationskommission zur Durchführung des Habilitationsverfahrens Dr. Thomas STEPPAN findet

am Mittwoch, den 26. Mai 1999, 12 Uhr c.t.,
im Senatssitzungssaal, 1. Stock, Hauptgebäude,
statt. Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Univ.-Prof. Dr. Elmar Kornexl

Dekan

336. Kundmachung der Einberufung einer Wahlversammlung zur **Nachwahl** von Mitgliedern der **Institutskonferenz** des Instituts für **Volkskunde** gemäß § 50 Abs. 3 lit.b UOG für den Zeitraum bis zum Abschluß der Implementierung des UOG 1993

Gemäß § 19 Abs. 6 UOG und § 17 Abs. 2 der Wahlordnung berufe ich für

Donnerstag, den 6. Mai 1999, 11.00 Uhr

eine Versammlung der dem Institut für Volkskunde mit diesem Tag voll zugeordneten Angehörigen der in § 50 Abs. 3 lit.b UOG genannten Personengruppen zur Nachwahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Institutskonferenz gemäß § 50 Abs. 3 lit.b und Abs. 8, 1. Satz UOG für den Zeitraum bis zum Abschluß der Implementierung des UOG 1993 ein. Die Wahlversammlung findet im Institut statt. Es sind **ein Mitglied** und ein Ersatzmitglied zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 29. April 1999 bei mir eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis zum 4. Mai 1999. an mich zu richten. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Briefwahl oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Wahlversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der aktiv Wahlberechtigten anwesend sind. Aktiv Wahlberechtigte, die in keinem der Universität Innsbruck zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen, können dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich erklären, daß sie aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Wahlversammlung teilzunehmen.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Südtiroler mit deutscher oder ladinischer Muttersprache oder liechtensteinische Staatsangehörige sind, oder die in einem der Universität Innsbruck zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen und denen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern. **Wahlvorschläge** kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis zum Beginn der Wahlhandlung** bei mir einbringen. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens einen wählbaren Kandidaten enthalten. Weiters muß jeder Wahlvorschlag für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten enthalten. Wahlvorschläge, die eines der in § 10 Abs. 3 der Wahlordnung genannten Formalerfordernisse nicht erfüllen, müssen zurückgewiesen werden. Falls kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, kann die Wahlversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß eine Wahl gemäß § 15 Abs. 6 Wahlordnung durchgeführt wird.

Zur genaueren Regelung der Wahl hat die an der Universität Innsbruck gemäß § 19 Abs. 3 UOG eingerichtete Wahlkommission gemäß § 19 Abs. 13 UOG eine Wahlordnung erlassen, die im 26. Stück des Mitteilungsblattes vom 3. Dezember 1993 verlautbart worden ist. Die Wahlordnung kann bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL

Der Vorsitzende der Wahlkommission

337. Kundmachung der Einberufung einer Wahlversammlung zur **Nachwahl** von Mitgliedern der **Institutskonferenz** des Instituts für **Germanistik** gemäß § 50 Abs. 3 lit.b UOG für den Zeitraum bis zum Abschluß der Implementierung des UOG 1993

Gemäß § 19 Abs. 6 UOG und § 17 Abs. 3 der Wahlordnung berufe ich für

Mittwoch, den 5. Mai 1999, 12.00 Uhr

eine Versammlung der dem Institut für Germanistik mit diesem Tag voll zugeordneten Angehörigen der in § 50 Abs. 3 lit.b UOG genannten Personengruppen zur Nachwahl von Mitgliedern und

Ersatzmitgliedern der Institutskonferenz gemäß § 50 Abs. 3 lit.b und Abs. 8, 1. Satz UOG für den Zeitraum bis zum Abschluß der Implementierung des UOG 1993 ein. Die Wahlversammlung findet im Institut statt. Es sind **ein Mitglied** und ein Ersatzmitglied zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 28. April 1999 bei mir eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis zum 30. April 1999 an mich zu richten. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Briefwahl oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Wahlversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der aktiv Wahlberechtigten anwesend sind. Aktiv Wahlberechtigte, die in keinem der Universität Innsbruck zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen, können dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich erklären, daß sie aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Wahlversammlung teilzunehmen.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Südtiroler mit deutscher oder ladinischer Muttersprache oder liechtensteinische Staatsangehörige sind, oder die in einem der Universität Innsbruck zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen und denen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern. **Wahlvorschläge** kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis zum Beginn der Wahlversammlung** bei mir einbringen. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens einen wählbaren Kandidaten enthalten. Weiters muß jeder Wahlvorschlag für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten enthalten. Wahlvorschläge, die eines der in § 10 Abs. 3 der Wahlordnung genannten Formalerfordernisse nicht erfüllen, müssen zurückgewiesen werden. Falls kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, kann die Wahlversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß eine Wahl gemäß § 15 Abs. 6 Wahlordnung durchgeführt wird.

Zur genaueren Regelung der Wahl hat die an der Universität Innsbruck gemäß § 19 Abs. 3 UOG eingerichtete Wahlkommission gemäß § 19 Abs. 13 UOG eine Wahlordnung erlassen, die im 26. Stück des Mitteilungsblattes vom 3. Dezember 1993 verlautbart worden ist. Die Wahlordnung kann bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Univ.-Doz. Dr. Wolfgang HACKL

Im Auftrag des Vorsitzenden der Wahlkommission

338. Kundmachung der Einberufung einer Wahlversammlung zur **Nachwahl** von Mitgliedern der **Institutskonferenz** des Instituts für **Experimentalphysik** gemäß § 50 Abs. 3 lit. b UOG für den Zeitraum bis zum Abschluß der Implementierung des UOG 1993

Gemäß § 19 Abs. 6 UOG und § 17 Abs. 2 der Wahlordnung berufe ich für

Montag, den 10. Mai 1999, 10.00 Uhr

eine Versammlung der dem Institut für Experimentalphysik mit diesem Tag voll zugeordneten Angehörigen der in § 50 Abs. 3 lit. b UOG genannten Personengruppen zur Nachwahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Institutskonferenz gemäß § 50 Abs. 3 lit. b und Abs. 8, 1. Satz UOG für den Zeitraum bis zum Abschluß der Implementierung des UOG 1993 ein. Die Wahlversammlung findet im Institut statt. Es sind **ein Mitglied** und ein Ersatzmitglied zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 3. Mai 1999 bei mir eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis zum 5. Mai 1999 an mich zu richten. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Briefwahl oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Wahlversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der aktiv Wahlberechtigten anwesend sind. Aktiv Wahlberechtigte, die in keinem der Universität Innsbruck zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen, können dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich erklären, daß sie aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Wahlversammlung teilzunehmen.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Südtiroler mit deutscher oder ladinischer Muttersprache oder liechtensteinische Staatsangehörige sind, oder die in einem der Universität Innsbruck zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen und denen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern. **Wahlvorschläge** kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis zum Beginn der Wahlversammlung** bei mir einbringen. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens einen wählbaren Kandidaten enthalten. Weiters muß jeder Wahlvorschlag für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten enthalten. Wahlvorschläge, die eines der in § 10 Abs. 3 der Wahlordnung genannten Formalerfordernisse nicht erfüllen, müssen zurückgewiesen werden. Falls kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, kann die Wahlversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß eine Wahl gemäß § 15 Abs. 6 Wahlordnung durchgeführt wird.

Zur genaueren Regelung der Wahl hat die an der Universität Innsbruck gemäß § 19 Abs. 3 UOG eingerichtete Wahlkommission gemäß § 19 Abs. 13 UOG eine Wahlordnung erlassen, die im 26. Stück des Mitteilungsblattes vom 3. Dezember 1993 verlautbart worden ist. Die Wahlordnung kann bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL

Der Vorsitzende der Wahlkommission

339. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur erstmaligen Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studienkommissionen der Katholisch-Theologischen Fakultät als Vertreter der Universitätsprofessoren gemäß § 41 Abs. 5 Z.1 UOG 93

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 wird zur o.a. Wahl eine Versammlung der der Katholisch-Theologischen Fakultät mit Stichtag 27. April 1999 voll zugeordneten Universitätsprofessoren einberufen.

Zeit: Dienstag, 11.05.1999, 14.15 – 14.30 Uhr
Ort: Dekanatssitzungssaal, Karl-Rahner-Platz 1, 1. Stock

Studienrichtung	Zahl der zu wählenden Mitglieder
Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten	drei
Katholische Fachtheologie und Katholische Religionspädagogik	vier
Lehramtsstudium Katholische Religion	vier

Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Briefwahl oder Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich bis spätestens Mittwoch, 05. Mai 1999, beim Wahlleiter einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2, letzter Satz, UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 02. Januar 1998 verlautbart worden und liegt im Dekanat auf.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O.Univ.-Prof. DDr. Gerhard Leibold
Wahlleiter

340. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur erstmaligen Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 48 Abs. 3 Z. 2 UOG 1993

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

Dienstag, den 12. Mai 1998, 12.00 bis 13.00 Uhr,
Seminarraum 2, Institut für Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik,
Bruno-Sander-Haus, 6. Obergeschoß

eine Versammlung der der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag 28. April 1998 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten, Vertragsassistenten, Bundes- und Vertragslehrer sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur erstmaligen Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 49 Abs. 3 Z. 2 UOG 1993 ein. Es sind **sechs** Mitglieder und ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 5. Mai 1998 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 8. Mai 1998 an mich zu richten. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Briefwahl oder Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis 7. Mai 1998 bei mir einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von

ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei Dr. Rainer NICK, Institut für Politikwissenschaften, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL

Der Vorsitzende der Wahlkommission

341. Ausschreibung von Planstellen

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des **wissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

1	Universitätsassistent(inn)enplanstelle am Institut für Wirtschaftsinformatik ab sofort. Voraussetzung: Abschluß eines Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Studiums bzw. eines vergleichbaren Studienabschlusses. Erwünscht: Programmierkenntnisse, soziale Kompetenz.
1	Universitätsassistent(inn)enplanstelle am Universitätsinstitut für Suchtforschung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck mit Sitz in Frastanz/Vorarlberg ab sofort. Vom künftigen Stelleninhaber/Von der künftigen Stelleninhaberin werden mehrjährige Erfahrungen im Bereich der psychosozialen Strukturen, besonders im Suchtsektor und eine Bereitschaft zur wissenschaftlichen Forschung erwartet.
1	Vertragsassistent(inn)enplanstelle (halbbeschäftigt) am Institut für Pharmakologie und Toxikologie (Naturwissenschaftliche Fakultät) ab 01.04.1999 befristet auf 2 Jahre. Erwünscht: Kenntnisse über Push-pull Superfusionstechnik und HPLC-Trennverfahren.
1	Universitätsassistent(inn)enplanstelle am Institut für Mechanik ab sofort. Voraussetzung: Abgeschlossenes Universitätsstudium (Maschinenbau oder Bauingenieurwesen). Erwünscht: Kenntnisse der modernen Methoden der Strukturmechanik sowie numerischer Methoden.

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des **nichtwissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

1	Vertragsbedienstetenplanstelle v4 (halbbeschäftigt) als Schreibkraft am Institut für Pathologische Anatomie ab 01.09.1999.
---	--

1	Vertragsbedienstetenplanstelle v4 (Ersatzkraft) als Schreibkraft am Institut für Pathologische Anatomie ab 10.06.1999.
1	Vertragsbedienstetenplanstelle K/k5 (halbbeschäftigt, Ersatzkraft) als medizinisch-technische Fachkraft am Institut für Allgemeine und Experimentelle Pathologie ab 18.07.1999. Erwünscht: Interesse an immunologischem und endokrinologischem Arbeiten.
1	Chemielaborant(inn)enlehrlingsstelle am Institut für Medizinische Chemie und Biochemie ab 01.06.1999. Voraussetzung: Positiver Abschluß der Pflichtschule.
1	Vertragsbedienstetenplanstelle K/k2 (halbbeschäftigt) als medizinisch-technische/r Analytiker/in auch medizinisch-technische Fachkraft für histologische Arbeiten am Institut für Pharmakologie ab sofort.
1	Vertragsbedienstetenplanstelle K/k2 (halbbeschäftigt) als medizinisch-technische/r Analytiker/in auch medizinisch-technische Fachkraft für molekularbiologisch-biochemische Arbeiten am Institut für Pharmakologie ab sofort.
1	Vertragsbedienstetenplanstelle I/d/c (v4/3(2), halbbeschäftigt) als Elektroniker/in am Institut für Medizinische Physik ab sofort. Erwünscht: Gute Kenntnisse in EDV, Elektronik und im Umgang mit physikalischen Geräten.
1	Vertragsbedienstetenplanstelle v4 an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde ab sofort. Aufgabenbereich: Sekretariatsarbeit für die Klinische Abteilung für Allg. Pädiatrie und wissenschaftliches Sekretariat, Studentenangelegenheit.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 12. Mai 1999 bei der Posteinlaufstelle der Universitätsdirektion der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen an der Medizinischen Fakultät sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die im Dekanat bzw. in den Instituten und Kliniken aufliegen.

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Dr. Friedrich LUHAN

Universitätsdirektor
